

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der M A R GmbH Motoren-Auto-Reifen-Service (MAR)**

## **(Stand: Juli 2021)**

### **1. Anwendungsbereich**

Der Rechtsbeziehungen zwischen der MAR und dem Kunden liegen ausschließlich die nachfolgenden AGB zu Grunde. Die Bezeichnung Kunde soll nachfolgend sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmen gelten. Soweit Kunden ausdrücklich als Unternehmen bezeichnet sind, so handelt es sich um Regelungen, die für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB nicht gelten sollen. Gleiches gilt umgekehrt für den Begriff des Verbrauchers.

Abweichende AGB eines Unternehmens werden von MAR nicht anerkannt. Diese AGB gelten auch dann, wenn MAR in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden Aufträge bzw. Bestellungen entgegennehmen oder ausführen.

### **2. Vertragsschluss und Vertragsinhalt**

Darstellungen zu Produkten oder Dienstleistungen in Prospekten, im Ladengeschäft oder ggf. online, stellen keine Garantiezusage oder Zusicherung von Beschaffenheitsangaben dar, und stellen auch noch kein bindendes Vertragsangebot dar, sondern lediglich eine Aufforderung an den Kunden, seinerseits ein Vertragsangebot an MAR abzugeben. Eine Bestellung des Kunden stellt insofern die erste Abgabe eines Angebotes dar. MAR behält sich die Annahme dieses Angebotes entweder ausdrücklich durch Auftragsbestätigung, Leistungsbeginn oder Versendung der bestellten Ware vor.

Die Auftragsbestätigung der MAR gegenüber Unternehmen muss vom Kunden unverzüglich überprüft und ggf. inhaltlich gerügt werden, ansonsten gilt ein Vertrag mit dem von MAR bestätigten Inhalt als zustande gekommen. Geringfügige Abweichungen von den schriftlich bestätigten Beschaffenheitsangaben gelten vom Unternehmer als genehmigt, sofern die Abweichungen unerheblich und dem Kunden zumutbar sind.

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu deren Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung der hier geregelten Schriftform. Eine schriftlich niedergelegte Vereinbarung begründet insoweit die Vermutung der umfassenden Richtigkeit der entsprechenden Vereinbarung zwischen den Parteien.

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

Die MAR ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen für einzelne Kunden und einzelne Verträge eine Vorkasse zu verlangen. Die MAR ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel entgegenzunehmen, dies geschieht allenfalls erfüllungshalber.

Die Preise der MAR sind in Höhe der erbrachten Leistungen sofort mit Überlassung der Ware und Abschluss der Leistungen ohne Abzug fällig, gegenüber Unternehmern auch bei Teillieferungen. Bei Verträgen mit Unternehmern schließen die Preise grundsätzlich nicht die Kosten für Verpackung, Transport, Auf- und Abladen, Montage etc..mit ein.

Die MAR berechnet die gesetzlichen Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszins, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät. Gegenüber Unternehmen gelten die erhöhten gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines jeweils höheren Verzugs Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten, wobei dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens dann unbenommen bleibt.

Kunden dürfen nur mit Gegenforderungen aufrechnen, welche von Seiten der MAR anerkannten oder rechtskräftig festgestellten sind. Für Unternehmer gilt dies auch für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes. Unternehmer haben außerdem Einwendungen gegen die Rechnungslegung der MAR innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen, danach gilt die Abrechnung ansonsten als genehmigt. Für den Fall, dass sich nachträglich eine offensichtliche Unrichtigkeit der Rechnungslegung herausstellt, insbesondere bei Rechenfehlern, kann sowohl der Kunde als auch MAR die Richtigstellung verlangen.

### **4. Lieferung, Werkstatteleistung, Abnahme und Mängelhaftung**

Die MAR darf alle Lieferung und Leistungen in zumutbaren Teillieferung oder Teilleistungen erbringen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

Sofern bei der Durchführung von Werkstatteleistungen durch die MAR festgestellt wird, dass am Fahrzeug des Kunden weitergehende Werkstatteleistungen notwendig sind oder weiterer Reparaturbedarf besteht, wird die MAR den Kunden unverzüglich hierüber in Kenntnis setzen. Hierbei wird dem Kunden unter Einbeziehung der nachträglichen Erweiterungen ein erneutes, individuelles Angebot in der Regel telefonisch unterbreitet. Nimmt der Kunde das neue Angebot an, so kommt ein neuer Auftrag zu den Bedingungen des neuen Angebotes zustande, dann ggf. unter Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Die MAR behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen, sofern sich bei der Durchführung der Werkstatteleistungen herausstellt, dass für die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung weitere notwendige Arbeiten durchzuführen sind, ohne die der vertraglich geschuldete Erfolg nicht eintreten kann, und wenn der Kunde die Zustimmung zur Durchführung dieser zusätzlichen Arbeiten verweigert.

Sobald die MAR den Kunden über die Fertigstellung der durchgeführten Leistungen informiert, ist der Kunde zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet, wenn und soweit die Leistungen im Wesentlichen vertragsgerecht sind und eine Abnahme gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Leistung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist von einer Woche abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Die MAR verzichtet in diesem Fall auf den Zugang der Abnahmeerklärung.

Unternehmer haben gegenüber der MAR das Vorliegen eines offensichtlichen Mangels unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen, schriftlich anzuzeigen. Die MAR ist dann zur Prüfung des behaupteten Mangels auf Kosten des Kunden, der Unternehmer ist, berechtigt. Ist der Kunde Verbraucher, so gelten die gesetzlichen Regelungen.

Im Rahmen der Nacherfüllung ist der MAR eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu gewähren, welche gegenüber Unternehmern mindestens 14 Tage beträgt. Mangelhafte Ware ist auf Verlangen an die MAR zurückzusenden. Ist der Kunde Unternehmer, so trägt er die Kosten der Rücksendung.

Im Rahmen einer Nachbesserung ausgetauschte mangelhafte Teile verbleiben jeweils im Eigentum der MAR oder gehen in deren Eigentum über, sofern die MAR hierauf nicht ausdrücklich verzichtet. Mangelhafte Ware ist nach der Lieferung der mangelfreien Ware auf Kosten der MAR an diese zurückzusenden.

Der Unternehmer trägt die Mehrkosten im Rahmen der Nachbesserung, welche durch Verbringung von Waren vom Erfüllungsort beruhen. Der Unternehmer trägt auch die Kosten der Nacherfüllung wegen eines unberechtigt geltend gemachten Mangels. Für Verbraucher gilt jeweils die gesetzliche Regelung.

Die mangelbedingten Ansprüche des Unternehmers gegen die MAR verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware oder abschließende Leistungserbringung bzw. Abnahme. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Regelungen. Für gebrauchte und runderneuerte Ware wird die Gewährleistung gegenüber Unternehmern ausgeschlossen und für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist insoweit ein Jahr ab Übergabe der Ware bzw. Leistungserbringung, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Soweit für die Mängelbeseitigung unverhältnismäßige Kosten entstehen, ist die MAR gegenüber Unternehmern berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unverhältnismäßige Kosten im Rahmen der Nacherfüllung (Nachlieferung oder Nachbesserung) liegen gegenüber Unternehmern vor, wenn die Kosten der gewählten Art der Nacherfüllung hinsichtlich Produktverschaffung (Einstandskosten) oder Leistungserbringung (Herstellungskosten) den Wert der Sache oder Leistung um mehr als 25 % übersteigen. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften.

#### 5. Eigentumsvorbehalt und Unternehmerpfandrecht

Alle Lieferungen der MAR erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an den gelieferten und übergebenen Waren geht erst mit der vollständigen Bezahlung auf den Kunden über. Bei einer Mehrzahl von Aufträgen gilt dies erst bei Bezahlung aller offenen Aufträge aus der Kundenbeziehung.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Unternehmer wird bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung für die MAR vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, nicht der MAR gehörenden Gegenständen vermischt, verbunden oder sonst wie verarbeitet, sodass eine Trennung der Ware nicht mehr oder nicht ohne Nutzungsbeeinträchtigung möglich ist, erwirbt die MAR Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Bruttowertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Ist die entstandene Sache als Hauptsache des Kunden anzusehen, so ist der Kunde zur anteilmäßigen Miteigentumsübertragung an die MAR und Verwahrung des Gegenstandes auch für die MAR verpflichtet.

Eine Nutzung der an den Kunden überlassenen Waren ist, soweit der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet und die Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der MAR zulässig.

Der MAR steht wegen ihrer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Pfandrecht an dem aufgrund der Vertragsbeziehung in ihren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

#### 6. Haftungsausschluss

Die MAR haftet auf Schadenersatz grundsätzlich nur für schuldhaft verursachte Schäden an Leib, Leben und Gesundheit, sowie für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von der MAR, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

Soweit die MAR eine schriftliche Garantie für eine besondere Beschaffenheit der Ware, die Fähigkeit sie zu beschaffen oder eine sonstige Garantie übernommen hat, oder wenn Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen, haftet die MAR nur für schuldhaft verursachte Schäden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die MAR der Höhe nach beschränkt auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden, in der Regel beschränkt auf den Kaufpreis der bestellten Ware bzw. den Leistungswert. Bei Schadenersatzansprüchen aus Gewährleistung haftet die MAR gegenüber Verbrauchern auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Darüber hinaus ist die Haftung ausgeschlossen.

Eine Garantieerklärung der MAR liegt nur vor, wenn sie schriftlich erklärt ist. Sonstige allgemeine Hinweise, Bemerkungen oder Aussagen zu Produkten, deren Einsatzmöglichkeit oder ihre Eigenschaften stellen grundsätzlich keine Garantie, sondern lediglich allgemeine unverbindliche Produktaussagen dar. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von Produkten für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugtypen, Umweltgegebenheiten und rechtliche Verwendungsbeschränkungen. Diese Regelung findet auch Anwendung auf alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.

#### 7. Datenverarbeitung und Sonstiges

Personenbezogene Daten des Kunden werden von der MAR im Rahmen ihrer gesetzlichen Berechtigung verarbeitet und gespeichert. Die ausführlichen Datenschutzbestimmungen liegen im Ladengeschäft aus.

Der Kunde ermächtigt die MAR zum Zwecke der Bonitätsprüfung und im Übrigen unter Einhaltung der datenschutzgesetzlichen Vorgaben die personenbezogenen Daten aus der Geschäftsbeziehung an eine Wirtschaftsauskunftei zu übermitteln und entsprechende Auskünfte über den Kunden einzuholen.

Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien gilt gegenüber Unternehmern ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des EU-Kaufrechtes. Gegenüber Verbrauchern gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen.

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in der Vertragsbeziehung eine Regelungslücke ergeben, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam, und vereinbaren die Parteien eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder lückenhaften Regelung am nächsten kommende Regelung.

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde keinen ständigen Wohnsitz im Inland, so ist Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien ausschließlich Offenburg.